



Österreichischer Städtebund

MSN-104-11 ME
Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801
Klappe 2259

Entwurf eines Ehenamensrechts-
änderungsgesetzes 1985

Wien, am 8. November 1985
Kettner/Bgm 025.2-933/85

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

21 86 85
Datum: 14. NOV. 1985
Verteilt: 18. NOV. 1985 Rosner

St. Baeris

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 24. September 1985,
Zahl 4.402/104-I 1/85, vom Bundesministerium für Justiz
übermittelten Entwurf eines Ehenamensrechtsänderungsgesetzes 1985, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Suttner
(Reinhold Suttner)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801
Klappe 2259

Entwurf eines Ehenamensrechts-
änderungsgesetzes 1985

Wien, am 8. November 1985
Kettner/Bgm 025.2-933/85

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Zu dem mit Note vom 27. September 1985, Zl. 4.402/104-I 1/85, übermittelten Entwurf eines Ehenamensrechtsänderungsgesetzes 1985, erlaubt sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die durch die Aufhebung des § 93 ABGB durch den Verfassungsgerichtshof notwendig gewordene Neuordnung dieser Bestimmung durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz wird grundsätzlich begrüßt.

Zu § 93:

Die Bestimmung des Abs. 1, daß die Erklärung vor oder bei der Eheschließung abgegeben werden kann, ist nicht glücklich, da technisch die Urkunden vor der Eheschließung vorzubereiten sind. Es ist auch kaum anzunehmen, daß sich die Verlobten entgegen der bisherigen Praxis erst bei der Eheschließung für eine Namenswahl entscheiden. § 93 müßte jedoch noch um Vorschriften ergänzt werden, die die Führung des gemeinsamen Familiennamens von Ehegatten in jenen Fällen regeln, wo eine Person oder auch die Ehegatten gemeinsam erst durch Status-

. /2

- 2 -

wechsel dem österreichischen Namensrecht unterworfen werden. Nach dem IPR-Gesetz ist für den Fremden das jeweilige Namensrecht seines Heimatstaates zu berücksichtigen. Dieses sieht in vielen Fällen keinen gemeinsamen Familiennamen vor, schließt aber auch in einer Reihe von Fällen eine Namenswahl aus. Um hier spätere Interpretationen aufgrund verschiedener Rechtsmeinungen zu vermeiden, wäre der Einbau entsprechender Bestimmungen für den Erwerb des Namens bzw. eine Einräumung der Frist für eine nachträgliche Namenswahl, die nach dem bisherigen Heimatrecht nicht möglich war, bei Statuswechsel notwendig.

Zu § 93 a ABGB:

Diese im Entwurf vorgesehene Bestimmung erscheint entbehrlich, da auf Grund der Einstellung der Bevölkerung weiterhin die überwiegende Zahl der Eheschließenden den Namen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen bestimmen werden.

Sollte am Feststellungsverfahren nach § 93 a dieses Entwurfs festgehalten werden, wird vorgeschlagen, einen Stichtag festzulegen und den statistischen Ermittlungen darüber, ob der Familienname der Frau oder des Mannes als gemeinsamer Familienname im Zuge der Eheschließung häufiger gewählt wird, das vorletzte Kalenderjahr zu Grund zu legen, da die statistischen Erhebungen erst Anfang Herbst des Folgejahres vorliegen, wie den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf zu entnehmen ist.

Zu Artikel II und III:

Ob die §§ 53 und 54 PStG geändert werden müssen, hängt vom Umfang der Abänderungen des § 93 ABGB ab.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, daß für österreichische Staatsbürger, die im Ausland geheiratet haben und nicht das ihnen zustehende Bestimmungsrecht ausüben konnten, eine Möglichkeit geschaffen werden sollte, daß auch sie zum gewünschten

Namen kommen.

Wenn in diesen Fällen die Erklärung von der Gemeinde Wien entgegenzunehmen ist, wird es nicht zu umgehen sein, daß über die Namensführung eine eigene Bestätigung (Urkunde) ausgestellt werden muß, die mit der ausländischen Heiratsurkunde vorzulegen ist. Denkbar wäre auch, daß eine solche Eheschließung nach § 2 Abs. 2 PStG beurkundet wird.

Ändert sich das Personalstatut eines oder beider Ehegatten und könnte nun von ihnen ein Name bestimmt werden, den zu bestimmen das früher anzuwendende Recht nicht erlaubt hat, dann sollte solchen Ehegatten gestattet sein, nachträglich den Namen innerhalb Jahresfrist zu bestimmen.

Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung des nach der Eheschließung zu führenden Familiennamens unterliegen derzeit einer Stempelgebühr von S 120,-- und einer Verwaltungsabgabe von S 30,--. Sollte der im Entwurf vorgeschlagene § 93 zweiter Satz beschlossen werden, müßten immer dann, wenn der Name eines der Verlobten ausdrücklich bestimmt wird, S 150,-- eingehoben werden. In der Praxis wird man daher, wenn der Name des Mannes gemeinsamer Familienname werden soll, auf die Bestimmung dieses Namens verzichten. Es wäre zu prüfen, ob die Ausübung des Bestimmungsrechtes gebühren- und abgabenpflichtig sein soll, denn schließlich verlangt der Gesetzgeber, daß Ehegatten den gleichen Familiennamen zu führen haben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittel.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär